

Vereinigung der Mitglieder der Appellationsgerichte

AMBA-Stellungnahme zur derzeitigen Situation

Bei seiner 148. Versammlung am 29. und 30. Juni 2016 hat der Verwaltungsrat eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, die anschließend als Ratsdokumente CA/D [5/16](#), [6/16](#), [7/16](#) und [8/16](#) veröffentlicht wurden. Die entsprechende strukturelle Reform der Appellationsgerichte (s. CA/D 6/16 und 7/16) wurde am nächsten Tag wirksam.

Als Folge dieser Maßnahmen sind die Appellationsgerichte nicht mehr innerhalb einer Generaldirektion (DG3) des Europäischen Patentamts unter der Leitung eines Vizepräsidenten eingesetzt, sondern als separate Einheit organisiert – der Appellationsgerichtseinheit (BoAU) innerhalb des Europäischen Patentamts unter Leitung des Präsidenten der Appellationsgerichte. Folglich befindet sich der derzeitige Vizepräsident DG3, Herr van der Eijk, nicht mehr in der Position eines Generaldirektors. Er bleibt jedoch Vorsitzender des erweiterten Appellationsgerichts.

Laut Richtlinie 12(a)(1), 2. Satz, EPC, muss der Vorsitzende des erweiterten Appellationsgerichts “als Präsident des Appellationsgerichts fungieren”. Laut Richtlinie 12(a)(1), 3. Satz, EPC, muss der Präsident des Appellationsgerichts vom Verwaltungsgericht durch einen gemeinsamen Vorschlag vom Appellationsgerichtskomitee (BoAC) und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts ernannt werden. Das BoAC wurde noch nicht gebildet, und deshalb gibt es noch keine derartige Ernennung. Außerdem hat der Präsident des Europäischen Patentamts dem Präsidenten des Appellationsgerichts noch keinerlei Funktion oder Befugnis erteilt (s. Richtlinie 12a(2), 1. Satz, EPC).

Derzeit scheinen die Appellationsgerichte innerhalb der BoAU begründet zu sein, scheint der Posten des Präsidenten der Appellationsgerichte noch nicht besetzt zu sein und scheint Herr van der Eijk amtierender Präsident der Appellationsgerichte zu sein, aber noch keine Befugnisse zu besitzen. Folglich besitzt der Präsident des Europäischen Patentamts direkte Kontrolle über die Appellationsgerichte.

Diese direkte Kontrolle beeinflusst möglicherweise nicht nur die tägliche Arbeit der BoAU, sondern auch die Entscheidungen, die weitreichende Konsequenzen für die Sichtweise der Unabhängigkeit und Effizienz der Appellationsgerichte haben – wie diejenigen, die den finanziellen Rahmen der BoAU oder ihres Standorts betreffen.

Die AMBA ist der Meinung, dass diese Situation die Unabhängigkeit der Appellationsgerichte ernsthaft schädigt und im deutlichen Kontrast zu den angegebenen Zielen der Reform steht. Es bleibt zu hoffen, dass die derzeitige Situation anormal ist und dass diese Anomalie unverzüglich beseitigt wird.

11. August 2016